

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Weinfeldstraße" in Wiesbaden-Biebrich -  
Ergänzung des Fluchtlinienplanes WI-Biebrich 1959/1.

### 1. Allgemeines

Die Weinfeldstraße in Wiesbaden-Biebrich ist durch den rechtsverbindlichen Fluchtlinienplan nach dem Hess. Aufbaugesetz vom 25.10.1948 WI-Biebrich 1959/1 festgesetzt. Im Zuge der Bebauung an der Weinfeldstraße wurde zur ordnungsmäßigen Erschließung ein erweiterter Ausbau der Straße zwischen dem Wendehammer und dem Lohmühlweg notwendig. Um die erschließungsrechtliche Grundlage für die Weinfeldstraße zu schaffen, ist als Ergänzung für den Fluchtlinienplan WI-Biebrich 1959/1 die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die städt. Körperschaften haben mit Beschlüssen des Magistrats vom 03.04.73 Nr. 484 und der Stadtverordnetenversammlung vom 17.05.73 Nr. 209 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

### 2. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfaßt folgende Grundstücksflächen:

Gemarkung WI-Biebrich, Flur 17, Flurstücke 156/3, 159/3, 159/2, 382/2, 382/1, 383/3 tlw., 164/3, 164/4, 150/25, 178/6 und 150/7.

### 3. Ausweisung und Änderung bestehender Bauleitpläne

#### 3. 1 Vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan)

Die vorgesehenen Festsetzungen entsprechen den Darstellungen des am 30.11.1970 genehmigten Flächennutzungsplanes.

#### 3.2 Verbindlicher Bauleitplan

Für den Planbereich besteht der rechtsverbindliche Fluchtlinienplan WI-Biebrich 1959/1. Der Fluchtlinienplan, der nach § 173 BBauG als Bebauungsplan gilt, wird durch diesen Bebauungsplan ergänzt.

4. Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

4.1 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 BBauG)

Dieser Bebauungsplan setzt nur Verkehrsflächen fest. Die Weinfeldstraße wird zwischen dem Wendehammer und dem Lohmühlweg in einer Breite von 6,0 m festgesetzt. Sie ist bereits in dieser Breite ausgebaut.

4.2 Versorgung und Abfallbeseitigung

4.21 Versorgung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 5 BBauG)

Die Versorgungsleitungen sind bereits vorhanden.

4.22 Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 7 BBauG)

Der Entwässerungskanal ist eingelegt. Die Müllbeseitigung erfolgt durch das Fuhr- und Reinigungsamt.

5. Grundeigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Die Straßenflächen sind bereits im Eigentum der Stadt Wiesbaden. Bodenordnende Maßnahmen entfallen daher.

6. Kosten, die der Gemeinde (Stadt Wiesbaden) durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Die Weinfeldstraße ist ausgebaut, so daß der Stadt keine Kosten mehr entstehen.

7. Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes

Über die zeichnerische Darstellung gibt die auf dem Bebauungsplan enthaltene Zeichenerklärung Auskunft.

Im Auftrage

*Kiehlmann*  
Kiehlmann